

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 29. Juni 2019 09:04
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 17/2019 von Burhoff-Online: 26 neuere Entscheidungen eingestellt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 29.06.2019

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

heute berichte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de.

In den letzten Wochen sind folgende 26 neuere Entscheidungen, zu denen ich auch gebloggt habe, auf der Homepage eingestellt worden. Der Schwerpunkt liegt erneut im OWi-Bereich.

Im Einzelnen:

OWi
Parkverstoß, Erstattung der notwendigen Auslagen, Zugang des Anhörungsbogen
LG Aachen, Beschl. v. 29.04.2019 – 66 Qs 30/19

Ist in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren bezüglich einer Geldbuße von 10 € wegen eines Parkverstoßes allein die Frage nach dem Zugang des Anhörungsbogens streitig, liegt keine schwierige Sach- und Rechtslage vor, bei welcher nach § 109a Abs. 1 OWiG ausnahmsweise die Gebühren und Auslagen des beauftragten Verteidigers zu erstatten sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5106.htm

OWi
Rücknahme, Einspruch, Ermächtigung, Übertragung der Ermächtigung
AG Kaufbeuren, Beschl. v. 06.06.2018 - 3 OWi 150 Js 6625/18

Die einem Rechtsanwalt erteilte Ermächtigung zur Rücknahme eines Rechtsmittels umfasst auch die Befugnis zur Weiterübertragung der Ermächtigung auf einen anderen Rechtsanwalt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5104.htm

OWi
Abwesenheitsverhandlung, Inhalt der Hauptverhandlung
OLG Oldenburg, Beschl. v. 22.05.2019 - 2 Ss (OWi) 140/19

Im sog. Abwesenheitsverfahren sind gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 OWiG frühere Vernehmungen des Betroffenen und seine schriftlichen oder protokollierten Erklärungen durch Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts oder Verlesung in die Hauptverhandlung einzuführen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5093.htm

OWi

**Bus, Sonderfahrstreifen, Zeichen 245
KG, Beschl. v. 24.01.2019 - 3 Ws (B) 16/19**

Ein Bussonderfahrstreifen entsteht nicht bereits durch die Fahrbahnbeschriftung "Bus", sondern es bedarf zwingend der Aufstellung eines Zeichens 245.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5091.htm

OWi

**Wiedereinsetzung, Fristbeginn für Begründung des Rechtsmittels
KG, Beschl. v. 21.01.2019 - 3 Ws (B) 25/19**

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewirkt, dass die Frist zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde erst mit der Zustellung des gewährenden Beschlusses zu laufen beginnt. Dies gilt auch dann, wenn eine Rechtsmittelbegründung bereits vorliegt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5094.htm

OWi

**Augenblicksversagen, "bei Nässe" geltendes Streckenverbot
KG, Beschl. v. 18.02.2019 - 3 Ws (B) 30/19**

Wer ein nur "bei Nässe" geltendes Streckenverbot missachtet, kann sich bei nasser Fahrbahn grundsätzlich nicht auf "Augenblicksversagen" berufen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5090.htm

StPO

**Mehrere Verteidiger, Kostenerstattung, Umfangreiches Verfahren, Schwieriges Verfahren
OLG Braunschweig, Beschl. v. 20.06.2019 - 1 Ws 292/18**

Dem Freigesprochenen sind die Kosten und Auslagen von zwei Wahlverteidigern zu erstatten, wenn seine Verteidigung im Hinblick auf Umfang, Schwierigkeit und Komplexität durch nur einen Wahlverteidiger nicht möglich war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5113.htm

StPO

**Verlesung richterliche Vernehmung, Ersetzung Vernehmung, Abwägung
OLG Hamm, Beschl. v. 19.02.2019 - III 3 RVs 6-7/19**

Bei Prüfung der Frage, ob nach § 251 Abs. 2 Nr. 2 StPO die Vernehmung eines Zeugen durch die Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden kann, hat das Tatgericht eine Abwägung vorzunehmen, wobei einerseits die Verkehrsverhältnisse und die persönlichen Verhältnisse der Auskunftsperson (etwa Alter, Gesundheitszustand, familiäre und berufliche Unabkömmlichkeit) und andererseits die Bedeutung der Sache, die Wichtigkeit der Aussage und des persönlichen Eindrucks von dem Zeugen, die gerichtliche Aufklärungspflicht sowie das Beschleunigungsgebot zu berücksichtigen sind.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5105.htm

StPO

Akteneinsicht, Gutachter, Insolvenzstrafverfahren

OLG Braunschweig, Beschl. v. 29.04.2019 - 1 Ws 9/19

Zum Akteneinsichtsrecht des im Insolvenzverfahren mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage der drohenden Zahlungsunfähigkeit beauftragten Rechtsanwalts in die Strafakten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5102.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Betreuung, Unfähigkeit der Selbstverteidigung LG Konstanz, Beschl. v. 27.05.2019 - 3 Qs 39/19

Zur Bestellung eines Pflichtverteidigers, wenn der Beschuldigte unter Betreuung steht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5097.htm

StPO

Zeugenbeistand, Bestellung, rückwirkende Bestellung OLG Celle, Beschl. v. 21.05.2019 - 4 StE 1/17

1. Der eindeutige Wortlaut des § 68b Abs. 2 Satz 1 StPO gestattet es nicht, unter rein teleologischer Berufung auf Belange des Opferschutzes eine Beistandsbestellung allein für eine Tätigkeit im Vorfeld einer Zeugenvernehmung vorzunehmen.
2. Die rückwirkende Beiordnung eines Zeugenbeistandes nach § 68b Abs. 2 Satz 1 StPO im alleinigen Vergütungsinteresse des bereits abschließend tätig gewordenen Rechtsanwalts kommt nicht in Betracht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5096.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Bestellung, Einstellung nach § 153a StPO OLG Naumburg, Beschl. v. 23.05.2019 - 1 Ws (s) 173/19

Dem Angeklagten ist in der Regel ein Verteidiger beizuordnen sein, wenn die Staatsanwaltschaft gegen ein freisprechendes Urteil Berufung mit dem Ziel der Verurteilung des Angeklagten eingelegt hat. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn das Verfahren vorläufig nach § 153a StPO eingestellt worden ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5095.htm

StGB/Nebengebiete

Fahrverbot, kurzfristige Freiheitsstrafe, Begründungsanforderungen OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.05.2019 – 4 Rv 28 Ss 175/19

Die Frage der Anordnung eines Fahrverbots nach § 44 Abs. 1 StGB bedarf bei der Verhängung kurzer Freiheitsstrafen nach § 47 Abs. 1 StGB jedenfalls dann der Erörterung, wenn die Umstände des Falles die Anordnung eines Fahrverbots aufgrund einer Fallkonstellation nach § 44 Abs. 1 Satz 2 StPO nahelegen, weil die zu behandelnde Straftat der mittleren Kriminalität zuzuordnen ist, der Angeklagte über eine Fahrerlaubnis verfügt und die Kombination einer Geldstrafe mit der Anordnung eines Fahrverbots die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe entbehrlich macht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5112.htm

StGB/Nebengebiete

Fahrverbot, allgemeine Kriminalität, Reduzierung der Strafe AG Dortmund, Urf. v. 03.05.2019 - 767 Ls-800 Js 1003/18 -15/19

Eine Fahrverbotsanordnung kann nach allgemeiner Kriminalität (hier: BtM-Delikte) dazu genutzt werden, ein

nicht mehr bewährungsfähiges Strafmaß knapp über 2 Jahren Freiheitsstrafe zu vermeiden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5111.htm

StGB/Nebengebiete

Trunkenheitsfahrt, Vorsatz, Begründungsanforderungen

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.04.2019 – 2 Rv 4 Ss 105/19

Bei einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr muss der Tatrichter alle Umstände, die sich in der Hauptverhandlung ergeben haben, heranziehen und würdigen, um zur fehlerfreien Überzeugung hinsichtlich der Schuldform zu gelangen. Je nach Umständen des Einzelfalls kann auch aus einer einschlägigen Vorbestrafung auf vorsätzliches Handeln geschlossen werden, wenn beide Trunkenheitsfahrten im Mindestmaß vergleichbar sind. Dazu muss der Sachverhalt der Vorverurteilung in den Urteilsgründen in ausreichender Weise mitgeteilt werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5110.htm

StGB/Nebengebiete

Bedeutender Sachschaden, Schadensgrenze, Entziehung der Fahrerlaubnis

LG Dresden, Beschl. v. 07.05.2019 – 3 Qs 29/19

Die Grenze für den bedeutenden Sachschaden im Sinn des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB ist ab 2018 jedenfalls nicht unter 1.500 € anzusetzen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5109.htm

StGB/Nebengebiete

Alleinrennen, Voraussetzungen, Ausreizen des Kraftfahrzeuges

KG, Beschl. v. 15.04.2019 - (3) 161 Ss 36/19 (25/19)

Der Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB und namentlich das subjektive Merkmal der „höchstmöglichen Geschwindigkeit“ erfordert nicht ein „volles Ausreizen“ eines Kraftfahrzeugs. Abzustellen ist vielmehr auf die „relativ höchstmöglich erzielbare Geschwindigkeit“.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5108.htm

StGB/Nebengebiete

Urkundenfälschung, Vorlage einer Kopie durch Gebrauchmachen der Urschrift

OLG Bamberg, Beschl. v. 25.02.2019 - 110 Ss 6/19

1. Zwar handelt es sich bei einer nach außen als solche erkennbaren Kopie mangels eines ihr zukommenden Beweiswerts nicht selbst um eine Urkunde, jedoch kann durch die Verwendung der Kopie einer unechten oder verfälschten Urkunde zur Täuschung über beweis erhebliche Umstände im Rechtsverkehr der Tatbestand der Urkundenfälschung in der Variante des Gebrauchmachens der Urschrift i.S.v. § 267 Abs. 1 3. Alt. StGB verwirklicht werden.
2. Die für einen Straftatbestand relevanten tatsächlichen Umstände können sich vollständig erst aus der Gesamtschau der Urteilsgründe, u.a. aus der Beweiswürdigung oder den Darlegungen des Tatgerichts zur rechtlichen Würdigung, finden; ihrer Berücksichtigung steht wegen der Einheitlichkeit der schriftlichen Urteilsgründe insoweit auch nicht entgegen, dass sich die Feststellungen in verschiedenen und dabei auch in solchen Zusammenhängen befinden, in denen sie nach dem üblichen Urteilsaufbau nicht erwartet werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5103.htm

Zivilrecht

Fiktive Abrechnung, Stundenverrechnungssätze, Preiserhöhung

LG Saarbrücken, Urt. v. 01.03.2019 – 13 S 119/18

Wird nach einem Verkehrsunfall der fiktiv abrechnende Geschädigte vom gegnerischen Haftpflichtversicherer wirksam auf die günstigere Reparaturmöglichkeit in einer freien Werkstatt verwiesen, sind die vom Versicherer bei der vorgerichtlichen Zahlung berücksichtigten Stundenverrechnungssätze der Verweisungswerkstatt entscheidend. Auf eine danach erfolgte Preiserhöhung kommt es nicht an.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5100.htm

Zivilrecht

Vorschadensreparatur, Abschlag vom Wiederbeschaffungswert OLG Saarbrücken, Urt. v. 28.02.2019 - 4 U 56/18

1. Welchen Einfluss ein teilreparierter, abgrenzbarer Vorschaden auf den Wiederbeschaffungswert eines bestimmten Fahrzeugs hat, lässt sich nicht abstrakt, sondern nur unter Berücksichtigung aller Umstände und in aller Regel nur mit Hilfe sachverständiger Beratung beantworten.
2. Im Einzelfall kann der nicht ausgeführte Teil der Vorschadensreparatur durch einen Abschlag vom Wiederbeschaffungswert in Höhe der (noch) erforderlichen Reparaturkosten einer freien Fachwerkstatt abgebildet werden, wenn Kraftfahrzeuge dieses Alters und dieser Laufleistung überwiegend nicht mehr in markengebundenen Vertragswerkstätten repariert werden.
3. Eine vom Geschädigten zu verantwortende Unbrauchbarkeit, die der Erstattungsfähigkeit der Kosten des von ihm eingeholten Privatgutachtens entgegensteht, liegt auch dann vor, wenn der Geschädigte ihm bekannte Vorschäden für irrelevant hält und deswegen nicht der erforderlichen gutachtlichen Beurteilung zugänglich macht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5101.htm

Zivilrecht

Dieselskandal, Schadensersatz, Minderwert LG Bremen, Urt. v. 12.04.2019 – 4 O 365/18

Zum Schadensersatz und zum Minderwert eines vom Dieselskandal betroffenen Fahrzeugs.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5089.htm

Sonstiges

Übermittlung von Willenserklärungen, Gerichtsvollzieher, beA OLG Köln, Beschl. v. 07.05.2019 - 7 A 3/19

Die Übermittlung von Willenserklärungen (hier Abmahnungen) kann elektronisch an den Gerichtsvollzieher erfolgen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5115.htm

Gebühren

Vergütungsvereinbarung, Zeittaktklausel, Wirksamkeit OLG München, Urt. v. 05.06.2019 - 15 U 318/18 Rae

1. Die Vereinbarung einer pauschalen Mindestvergütung, die die gesetzlichen Gebühren um das Dreifache übersteigt, begegnet bereits als solche erheblichen Bedenken, da sie die gebotene Differenzierung nach der Höhe des Streitwerts wie auch nach der Komplexität des Mandats sowie Umfang und Schwierigkeit der zu erbringenden anwaltlichen Tätigkeit vermissen lässt.
2. Die Vereinbarung einer Zeittaktklausel von 15 Minuten in einer Vergütungsvereinbarung ist unwirksam ist. Die Grenze für eine zulässige Pauschalierung könnte bei 6 Minuten anzusetzen sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5114.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Rücknahme der Revision

OLG Celle, Beschl. v. 20.05.2019 - 2 Ws 141/19

1. Für das Entstehen der Gebühr Nr. 4141 VV RVG ist es erforderlich, dass eine Revisionshauptverhandlung anberaumt wurde oder konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass eine Hauptverhandlung durchgeführt worden wäre, wenn nicht die Revision zurückgenommen worden wäre (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des Senats, siehe Beschluss vom 19.07.2005, 2 Ws 151/05).
2. Ob eine Hauptverhandlung zu erwarten ist, lässt sich in der Regel erst beurteilen, wenn die Akten dem Revisionsgericht vorgelegt wurden.
3. Die Anknüpfung der Gebühr an die bloße Revisionsrücknahme oder das Vorliegen einer Revisionsbegründung widerspricht der gesetzgeberischen Intention, wonach eine Hauptverhandlung vermieden und eine Honorierung intensiver und zeitaufwendiger Tätigkeiten des Verteidigers erfolgen soll.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5107.htm

Gebühren

Grundgebühr, Terminsgebühr, Rahmengebühren, Bemessung

LG Hechingen, Beschl. v. 21.05.2019 - 3 Qs 31/19

Zur Bemessung von Grund- und Terminsgebühr.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5099.htm

Gebühren

Vergütungsvereinbarung, Wirksamkeit, Sittenwidrigkeit, Beweislast

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 08.01.2019 - I - 24 U 84/18

1. Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines anwaltlichen Zeithonorars, welches um das Sechsfache im Vergleich zur gesetzlichen Vergütung erhöht ist, ist ein maßgeblicher Gesichtspunkt, ob dies auf der Höhe des Stundensatzes oder auf den angefallenen Tätigkeitsstunden beruht. Ist diese Überhöhung auf den hohen Zeitaufwand zurückzuführen, spricht dies gegen eine Sittenwidrigkeit, sofern keine Anhaltspunkte für ein unangemessenes Aufblähen der Arbeitszeit vorliegen.
2. Ein anwaltlicher Stundensatz i.H.v. EUR 250,- ist nicht zu beanstanden.
3. Bestreitet der Mandant pauschal den Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts, dann ist dies bei Vorgängen unerheblich, die der Mandant selbst miterlebt hat (z.B. Telefonate, Gespräche) oder durch die er anhand objektiver Unterlagen (z.B. Beweisaufnahmeprotokolle) Kenntnis erlangt hat.
4. Ein Gericht ist aus eigener Sachkunde in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen (§ 287 ZPO), denn auch ein Richter leistet vergleichbare Arbeit, indem er Informationen rechtlicher Art verarbeitet, Recherchen durchführt und Dokumente erstellt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5098.htm

Im **Werbeblock** noch einmal folgende Hinweise:

Zunächst der Hinweis auf:



Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl., 2019

und auf

Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Aufl., 2019

meine beiden Klassiker.

Die sind im Herbst 2018 erschienen. Der Verlag hat die Bücher zusammengefasst in einem "Strafrechtspaket 1". Beide Bücher kosten in diesem Paket zusammen nur 199 €.

Außerdem gibt es ein "Komplettpaket Strafverteidiger" für 299 €. Das besteht aus den Handbüchern Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Rechtsmittel und Nachsorge; bei diesem Paket ergibt sich gegenüber der Einzelbestellung eine **Ersparnis** von **177 €**.

Zu beiden Handbüchern "Hauptverhandlung" und "Ermittlungsverfahren" gibt es inzwischen schon erste **Rezensionen**, die Sie [hier](#) finden. Sie enthalten eine klare **Kaufempfehlung**, was mich als Autor natürlich freut.

Die Bestellung der Neuerscheinungen ist dann **hier möglich**:

[Bestellung](#)

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf weitere meiner Werke mit zum Teil **Preisabschlägen** von **30 %** auf Mängellexemplare:

Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr, 4. Aufl., der Klassiker zu den Messverfahren.

Preis regulär 99,00 EUR, Preis als **Mängellexemplar nur 69,90 EUR**



[Zum Bestellformular](#)



Das **Burhoff Paket 2**, bestehend aus "Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge" und "Handbuch für die strafrechtlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.

Preis regulär 189,00 EUR, Preis als **Mängelexemplar nur 132,00 EUR**

Die beiden Bücher gibt es auch einzeln als Mängelexemplar.

[Zum Bestellformular](#)

"Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das **straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren**, 5. Aufl., 2018", der "Klassiker" im OWi-Verfahren.

Gegenüber der 4. Auflage natürlich vollständig überarbeitet und erweitert und selbstverständlich mit der aktuellen Rechtsprechung und der neuen Gesetzeslage, wie z.B. den Neuerungen bei § 2 Abs. 3a StVO, den (voraussichtlichen) Änderungen bei § 23 Abs. 1a StVO, und den sich ggf. aus dem „Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ ergebenden Änderungen.

Preis 129,00 EUR, derzeit auch als **Mängelexemplar** lieferbar



[Zum Bestellformular](#)



Paket: OWi Handbuch + Messungen im Straßenverkehr

Es besteht aus der "Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018" und "Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr, 4. Aufl. 2017".

Die beiden Bücher zusammen kosten regulär 199 EUR, **Ersparnis** gegenüber der Einzelbestellung 29 €.

[Zum Bestellformular](#)

Der **RVG-Kommentar**

"Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017",

Preis **regulär: 129,00 EUR, Preis als Mängel exemplar 89,90 EUR**

[Zum Bestellformular](#)



Beim [Bestellformular](#) kann man auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch Buchexemplare, die ggf. nicht Mängel exemplare sind, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen aber davon aus, dass Mängel exemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten **kein Rückgaberecht** besteht.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

02519816730
newsletter@burhoff.de